

DEUTSCHER WERBERAT

DEUTSCHER WERBERAT | AM WEIDENDAMM 1A | 10117 BERLIN

An die
Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer
im Fall Netto Marken-Discount AG & Co. KG

Per E-Mail

AKT.-Z.

A_2019-643-JS/Ja

DATUM

1. November 2019

BETRIFFT

**Plakat-, Internet- und Prospektwerbung der Netto Marken-Discount AG & Co. KG
„Nackte Tatsache: Wir haben unverpacktes Obst und Gemüse.“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten sich beim Deutschen Werberat über die o. g. Werbung der Netto Marken-Discount AG & Co. KG beschwert. Zwischenzeitlich wurde die Plakat-, Internet- und Prospektwerbung unter Berücksichtigung Ihrer Kritik sowie der dazu eingeholten Stellungnahme des Unternehmens vom Entscheidungsgremium des Deutschen Werberats geprüft. Im Ergebnis hat sich das Gremium für eine Beanstandung ausgesprochen. Es liegt ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln des Deutschen Werberats, insbesondere die Ziffer 4 der „Verhaltensregeln des Deutschen Werberats gegen Herabwürdigung und Diskriminierung von Personen“ vor. Danach dürfen in der kommerziellen Kommunikation keine Aussagen oder Darstellungen verwendet werden, die Personen mit Objekten gleichsetzen.

Nach Ansicht des Gremiums werden die in der Werbemaßnahme gezeigten nackten Personen mit Objekten, dem unverpackten Gemüse, gleichgesetzt und so herabgewürdigt. Dies wird durch die Nacktheit der abgebildeten Personen verstärkt, die als Blickfang für die Betrachter eingesetzt werden, ohne dass diese Nacktheit in diesem Ausmaß für die Aussage der Werbemaßnahme notwendig ist.

Da das Unternehmen zwischenzeitlich erklärt hat, die Werbemaßnahme zu beenden und die Werbung zwischenzeitlich beendet wurde und das Unternehmen auch erklärt hat, diese zukünftig nicht mehr zu verwenden, wird der Werberat aufgrund seiner Verfahrensordnung keine Öffentliche Rüge aussprechen. Die Angelegenheit ist hiermit erledigt.

Wir bedanken uns für Ihren Hinweis und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Team Deutscher Werberat

